

Ein charakteristisches Stellengesuch. — In der Gelleschen Zeitung fand sich folgende Anzeige: »Beamtentochter sucht per sofort Stellung für Bäckerei oder Buchhandlung. Konditorei bevorzugt.« Wie sich wohl der Kopf dieser Beamtentochter den Buchhandel vorstellt, doch sicher auch als etwas »Süßes«.

Gesahnte Bücherwälder. — Seit längerer Zeit machte in Dortmund ein diebisches Ehepaar die Buchläden unsicher. Durch raffiniertes Auftreten verstanden es die beiden, sich in mehreren Geschäften den ansehnlichen Grundstock zu einer Bucherei zu stehlen. Sie kauften bei ihren Besuchen irgendein kleines Reclamheft zu 30 Pfg. und steckten sich dabei kostbare Werke im Werte von 20—30 Mark unter die Kleidung. Das Diebespaar, das stets sehr elegant auftrat, ist kürzlich in der Buchhandlung Borgmann auf frischer Tat abgefaßt worden. Bei der sofort vorgenommenen Hausdurchsuchung entdeckte man eine ganze Sammlung zusammengestohlener Bücher.

Zeitschriften-Verbot im besetzten Gebiet. — Die Rheinlandkommission hat durch Beschluß vom 6. d. M. Nr. 17598/H. C. I. T. R. das von Stuttgart aus zur Versendung gelangende Wochenblatt »Simplicissimus« (Verlag in München) für einen Zeitraum von einem Monat, mit Wirkung vom 9. Februar 1925 ab, aus den besetzten Gebieten ausgeschlossen.

Ausdehnung von Verboten auf das belgische besetzte Ruhrgebiet. — Der Franzosen-Kalender auf das Jahr 1925, Flemmings Generalkarte Nr. 76 (Das Ruhrgebiet, Maßstab 1:150 000), die Karte Deutschland von N. A. Cybisch-Barmen mit den Bezeichnungen: Vom Feinde besetztes Gebiet April 1923, französisches Einbruchgebiet, Ruhrgebiet und anderes von den Franzosen widerrechtlich besetztes Gebiet, und die Nummern 36 und 37 des illustrierten Beiblattes der Summersbacher Zeitung »Der Spottvogel« sind auch im belgisch besetzten Ruhrgebiet verboten. Ferner ist die Summersbacher Zeitung mit der Beilage »Der Spottvogel« vom 25. Januar 1925 an auf drei Monate verboten. Wer sich mit dem Verkauf und Vertrieb dieser Druckschriften befaßt, macht sich strafbar wegen Übertretung der Verordnungen des Kommandanten des B. R. D.

Beschlagnahme Druckschriften. — Durch Beschluß des Amtsgerichts in Coblenz vom 30. 1. 1925 ist die Beschlagnahme der Nummern 1 und 2 des Jahrgangs 1925 der im Verlage von Wilhelm Vorgräber in Leipzig erscheinenden Zeitschrift »Der Reigen, Blätter für galante Kunst« auf Grund des § 184 Ziff. 1 St.-G.-B. angeordnet worden. 5 J 150/25.

Coblenz, 31. Januar 1925. Der Oberstaatsanwalt.
(Deutsches Jahrbuch, 27. Jahrg., Nr. 7802 vom 9. Febr.)

Sprechsaal.

(Ohne Verantwortung der Redaktion; jedoch unterliegen alle Einsendungen den Bestimmungen über die Verwaltung des Börsenblatts.)

Schulbücherverkauf für Ostern 1925?

Im vorigen Jahr haben viele Schulbuchverleger, unter Umgehung des Sortimenters, ihre Schulbücher direkt an Schulen geliefert. Dies Verfahren ist in der Versammlung der Sortimentervereine gebührend gekennzeichnet worden, sodaß sich eine nochmalige Kritifizierung erübrigt. Die Verleger haben sich durch den Augenblicksvorteil des doppelten Abzuges, einmal an das Sortiment und einmal an die Schulen, verblenden lassen. Da die Sortimenter sich vorher für den Verkauf eingedeckt hatten, sitzen sie nunmehr mit einem großen Schulbücherlager fest und sind auch um ihren Verdienst gebracht worden. Es herrscht in den Sortimenterkreisen eine große Beunruhigung, da zu befürchten ist, daß dies Verfahren auch dieses Jahr zu Ostern fortgesetzt wird. Meine Anfragen bei einigen Verlegern sind ausweichend beantwortet worden. Es liegt aber im Interesse des Gesamtbuchhandels, daß die Verleger sich erklären, wie sie den Schulbüchertrieb in Zukunft gestalten wollen. Die Sache ist so wichtig, daß die Vereinigung der Schulbuchverleger sich damit befassen muß, um noch vor Ostern eine bindende Erklärung herbeizuführen. Es ist sonst zu erwarten, daß die Sortimenter, die bisher den Schulbüchertrieb als einen wichtigen Teil ihrer Kulturaufgabe angesehen haben, in Zukunft den Schulbücherverkauf einschränken oder ganz aufgeben, wenn sie befürchten müssen, daß sie mit dem vorausbestellten Lager festsitzen, während die Verleger, hinter dem Rücken des Sortimenters, den Schulleitern den direkten Bezug von Schulbüchern durch Anbieten von Freixemplaren schmacht

Börsenblatt f. den Deutschen Buchhandel. 22. Jahrgang.

machen. Ob die Schulleiter oder Lehrer berechtigt sind, die Schüler zu Sammelbestellungen zu zwingen, ist eine zweite Frage, die von den Vereinen in Verbindung mit den Schulbehörden erörtert werden muß. Da die diesmalige Verfehlung große Umwälzungen hervorrufen wird, ist für das Sortiment große Vorsicht geboten, solange es vom Verlag nicht eine Erklärung hat, daß direkte Lieferungen an Schulen unterbleiben.

Berlin. Moritz Roland, i. Fa. Schulze & Belhagen.

Zu den Ausführungen der Firma Schulze & Belhagen, Berlin, sei Folgendes bemerkt:

1. Der Schulbuch-Verlag hat durchaus nicht die direkte Lieferung gesucht.
2. Die direkte Lieferung ist vielfach in den letzten Jahren erfolgt wegen der schwierigen wirtschaftlichen Lage, wie auch der vielfachen Unsicherheit in der Weiterbenutzung und der Neueinführungen von Büchern.
3. Gefördert wurde die direkte Lieferung durch die Zuschläge, die das Sortiment erhoben hat, die seitens des Publikums als unberechtigt und untragbar empfunden worden sind.

Das Sortiment muß sich vor Augen halten, daß es jedenfalls möglich ist, mit einem Spesenfuß von 25% vom Ladenpreis die Schulbücher von dem Verlag in die Hand der Schüler zu bringen. Kann es diese Aufgabe zu diesem Sage nicht lösen, so wird notwendig immer wieder versucht werden, andere Wege zu finden, auf denen das möglich ist. Derartige Momente der größtmöglichen Wirtschaftlichkeit werden sich immer durchsetzen. Das Sortiment wird vor allem auch seinerseits nach Wegen suchen müssen, den Schulbücher-Vertrieb so rationell als möglich zu behandeln, indem die einzelnen Handlungen vermeiden, sich unnötig große Vorräte hinzulegen. Es müßte möglich sein, darüber eine Verständigung unter den Sortimentersbuchhandlungen und mit den Schulen herbeizuführen.

4. Je mehr sich das Sortiment darauf einstellt, die Schulbücher unter annehmbaren Bedingungen zu liefern, um so mehr werden die Schulen auf die direkte Lieferung verzichten.
5. Die Vereinigung kann ihren Mitgliedern nur empfehlen, die Bestrebungen des Sortimenters in der unter 3 angedeuteten Richtung zu unterstützen. Die Lieferung von Prüfungs- und Freixemplaren kann der Schulbuchverlag nicht aus der Hand geben. Sie steht aber, je mehr wieder normale Verhältnisse zurückgekehrt sind, um so mehr durchaus außerhalb der eigentlichen Belieferung der Schüler mit dem nötigen Bedarf, die der Verlag an sich zu reißen durchaus kein Interesse hat.

Die Vereinigung der Schulbuchverleger.

„Vertrauliche Mitteilungen.“

(Vgl. Mißstände, Bbl. Nr. 18 u. 24.)

Vom Standpunkt des Sortimenters, der gewohnt ist, seine Verpflichtungen pünktlich zu erfüllen, kann ich die Herausgabe von »Vertraulichen Mitteilungen« über faule Zahler nur begrüßen. Unter dem jetzigen Zustande und dem damit verbundenen Mißtrauen leidet der pünktliche Zahler im Sortiment genau so wie der Verlag.

Was soll man dazu sagen, wenn ein Berliner wissenschaftlicher Verlag, der in Leipzig nicht ausliefern läßt und der VAG nicht abgeschlossen ist, mit dem ich nie Differenzen vorher gehabt habe, von mir Vorauszahlung des Betrags verlangt und, nachdem ich mich entschieden dagegen verwahrte, mir bei einer neuen Bestellung auch die Lieferung über Leipzig verweigerte? Lieferungsspflicht unter Börsenvereins-Mitgliedern besteht bekanntlich sonderbarerweise immer noch nicht. Dieser Verlag glaubt dem Sortiment auf diese Weise »seine« Bedingungen aufzwingen zu können.

Es müssen daher vor allen Dingen erst einmal einheitliche Bezugsbedingungen geschaffen werden. Zahlungsfristen von 5 oder 10 Tagen nach Rechnungsdatum sind ein Unding und praktisch gar nicht durchführbar. Wenn solche Verleger dann am 6. oder 11. Tage schon einen Mahnbrief loslassen, machen sie sich selbst nur unnötige Unkosten. Bei Sendungen, die über Leipzig gingen, ist es schon vorgekommen, daß die Mahnung früher da war als die Sendung selbst. Die Zahlungsfristen müssen darum so gestellt werden, daß sie auch jeder, besonders auch die vom Lieferort entfernt wohnenden Sortimenter erfüllen können.

In die »Vertraulichen Mitteilungen« dürfen nur solche faulen Zahler aufgenommen werden, die auf zweimalige Mahnung nach angemessener Frist noch nicht bezahlt haben. Bei der Unsumme von Rechnungen, die täglich im Sortiment eingehen, und den verschiedensten